

26. Wer eine hauffirte Straße mit gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk befährt, dessen Radfelgen nicht mindestens 10 Centimeter breit und mit ebenso breiten Beschlägen (Metallreifen) versehen sind.

Diese Bestimmung hat jedoch in dem oberländischen Bezirke und der Pflöge Reichensfels nur auf Fuhrwerke mit einem Ladegewicht von mehr als 1750 Kilogramm (35 Zentnern) Anwendung zu leiden.

Unter gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk sind zu verstehen

- a. alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, welche aus der Uebernahme von Lohnfuhrten ein Gewerbe machen,
- b. die eigenen Fuhrwerke der Gewerbetreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhrten dienen,
- c. Fuhrwerke der Landwirthe, mit denen neben dem Betriebe der Landwirthschaft fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend das Lastfahren um Lohn betrieben wird.

§ 2.

Eltern, Dienstherrschaften und Arbeitgeber sind wegen der Uebertretungen ihrer Kinder, Dienstboten und der sonst von ihnen beschäftigten Personen, soweit ihnen selbst eine Schuld zur Last fällt, ebenfalls verantwortlich und strafbar.

§ 3.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 kann der Contravenient unbeschadet der dadurch etwa begründeten Verpflichtung zum Schadenersatz sowie der strafrechtlichen Ahndung der Zuwiderhandlung weitere polizeiliche Untersuchung dadurch von sich abwenden, daß er an den Aufsichtsbearbeiter (Straßenwärter, Wendarm, Polizeidiener), von welchem er betroffen worden ist, und welcher sich als solcher entweder durch seine Dienstkleidung oder auf andere Weise auszuweisen hat, gegen eine ihm auszuhändigende, mit dem Dienstsiegel der zuständigen Begepolizeibehörde versehene Quittung sofort zwei Mark Strafe erlegt. Nur durch den Besitz einer solchen Quittung kann der Contravenient weitere Polizeiuutersuchung von sich abwenden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Contravenienten, welche bereits wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtiger Straßenpolizeiordnung bestraft worden sind oder sich der Uebertretung unter erschwerenden Umständen, z. B. unter Verhöhnung der Anordnung der Aufsichtsbearbeiter, schuldig gemacht haben.